VERORDNUNG (EWG) Nr. 1202/82 DES RATES

vom 18. Mai 1982

zur Einführung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder für die Feststellung der Marktpreise für Rindfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 (2) ist ein gemeinschaftliches Handelsklassenschema für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder festgelegt worden. In Artikel 6 der gleichen Verordnung ist die schrittweise Anwendung dieses Handelsklassenschemas im Rahmen der Marktorganisation für Rindfleisch vorgesehen. Es ist festzulegen, daß die Mitgliedstaaten vom 28. Juni 1982 an die neue Methode der Preisfeststellung parallel zu der zur Zeit von ihnen benutzten Methode anzuwenden beginnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Während des Zeitraums vom 28. Juni 1982 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1982/83 nehmen die Mitgliedstaaten die Feststellung der Preise nach dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 eingeführten gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder parallel zu der Methode vor, die sie gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anwenden.

Artikel 2

Die Durchführungsmaßnahmen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erlassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Mai 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. de KEERSMAEKER

(1) ABl. Nr. L 148 vom 18. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 123 vom 7. 5. 1981, S. 3.